



Bekanntmachung
Planfeststellungsverfahren zum Neubau und Betrieb einer
110-kV-Freileitungsverbindung zwischen Idar-Oberstein und dem Punkt Niederhausen
Aktenzeichen 21a-7.110-008-2015

Die Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund, hat für den Ersatzneubau und Betrieb einer 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen Idar-Oberstein und dem Punkt Niederhausen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird in Form eines Planfeststellungsbeschlusses entschieden.

Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen:

Aufgrund der Corona-Pandemie wird die Auslegung der Planunterlagen bei den zuständigen Kommunalverwaltungen durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet ersetzt (§ 1 Nr. 9 und § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes [PlanSiG]). Der Zugang zu den Planunterlagen ist in der Zeit **vom 30.05.2022 bis einschließlich 29.06.2022** unter folgenden Internetadressen möglich:

<https://sgdnord.rlp.de/de/planen-bauen-natur-energie/energie/netzausbau/>

(siehe Link zum Ersatzneubau Idar-Oberstein - Niederhausen unter der Rubrik „Laufende Verfahren“)

oder

www.uvp-verbund.de/freitextsuche

(siehe Kategorie „Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“)

Neben der Internetveröffentlichung soll in der Zeit **vom 30.05.2022 bis einschließlich 29.06.2022** eine Auslegung der Planunterlagen bei den unten genannten Kommunalverwaltungen erfolgen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG). **Die Einsichtnahme in die Planunterlagen soll bei den unten genannten Kommunalverwaltungen unter Beachtung der geltenden Corona-Abstands- und Hygieneregeln ermöglicht werden. Bei einigen Kommunalverwaltungen ist eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich (siehe unten).** Sollten die zuständigen Kommunalverwaltungen nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, dass eine Auslegung des Plans aufgrund der Corona-Infektionslage nicht möglich ist, sind diese verpflichtet, andere leicht zugängliche Wege zur Einsichtnahme in die Planunterlagen zur Verfügung zu stellen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG).



Stadtverwaltung Idar-Oberstein

Georg-Maus-Straße 1

55743 Idar-Oberstein

Raum: I 130

Öffnungszeiten: Mo. – Do. 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Fr. 08.00 – 12.00 Uhr

Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06781 / 64-641, 64-642 oder 64-643 ist erforderlich.

Nationalparkverbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen

Brühlstraße 16

55756 Herrstein

Raum-Nr.: 451, Fachbereich 2, Bauliche Infrastruktur

Öffnungszeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 08.00 – 12.00 Uhr, Di. 08.00 – 18.00 Uhr, Do. 14.00 – 16.00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung unter 06785 / 79-2112 oder v.schwinn@vg-hr.de ist erforderlich.

Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land

Kirchstraße 3

55606 Kirn

Raum: 3.11 oder 3.21

Öffnungszeiten: Mo. – Do. 07:30 – 17:00 Uhr, Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Verbandsgemeinde Nahe-Glan

Marktplatz 11

55566 Bad Sobernheim

Raum: Nr. 17, EG

Öffnungszeiten: Mo. – Mi. 08.00 – 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Do. 08.00 – 12.00 Uhr und

14.00 – 18.00 Uhr, Fr. 08.00 – 12.30 Uhr

Verbandsgemeinde Rüdesheim/Nahe

Nahestraße 63

55593 Rüdesheim

Raum: Nr. 221, Fachbereich Finanzen & Bauen

Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr 08.00 – 12.00 Uhr, Do 07.00 – 18.00 Uhr



Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Stadtbauamt

Abt. 610-Stadtplanung und Umwelt

Viktoriastraße 13

55543 Bad Kreuznach

Raum Nr. 42, 2. OG

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr und Do. 14.00 – 17.00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel: 0671/800-742 oder per Mail unter stadtplanung@bad-kreuznach.de ist erforderlich. Da das Gebäude nicht barrierefrei zugänglich ist, wird nach Vereinbarung eine Einsichtnahme in einem barrierefreien Raum ermöglicht.

Einwendungen, Äußerungen und Fragen von Betroffenen sowie Stellungnahmen und Einwendungen von anerkannten Vereinigungen:

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist – **also bis einschließlich 29.07.2022** – schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zum Vorhaben und dessen Umweltauswirkungen äußern, und zwar bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, oder bei den oben genannten Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen. Vereinigungen, die aufgrund einer gesetzlich begründeten Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen (z.B. anerkannte Vereinigungen gemäß § 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG [Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG] in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 [BGBl. I S. 3290], zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25.02.2021 [BGBl. I S. 306]), wird bis zu einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist – **also bis einschließlich 29.07.2022** – Gelegenheit zur Stellungnahme oder zur Erhebung von Einwendungen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord oder den oben genannten Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen gegeben.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren Äußerungen und Stellungnahmen sowie alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (formelle Präklusion). Äußerungsfrist und formelle Präklusion gelten auch für Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Einwendungen sollen neben dem leserlichen Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders/der Einwenderin enthalten. Eine Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Um Angabe des Aktenzeichens **21a-7.110-008-2015** wird gebeten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten



unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu bezeichnen. Vertreter/in kann nur eine natürliche Person sein. Sofern eine gleichförmige Eingabe den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht, kann sie unberücksichtigt bleiben. Will die Behörde so verfahren, ist dies öffentlich bekanntzumachen (§§ 72 Abs. 2 und 17 Abs. 2 VwVfG). Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung öffentlich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§§ 72 Abs. 2 und 17 Abs. 4 VwVfG). Die Einwendungen werden der Antragstellerin zur Stellungnahme übersandt. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an Einwender und anerkannte Vereinigungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen an Einwender und anerkannte Vereinigungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

Bei der Anhörungsbehörde oder den oben genannten Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen können innerhalb der Äußerungsfrist Fragen zum Vorhaben eingereicht werden.

Beschreibung des Vorhabens:

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- a) Neubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Niederhausen (Bl. 1381); Anfangspunkt ist Mast Nr. 1175 der Bl. 0102 auf Flurstück Nr. 39/3, Flur 67, Gemarkung Idar-Oberstein; Endpunkt ist Mast Nr. 1313 der Bl. 0100 auf Flurstück Nr. 29, Flur 21, Gemarkung Hüffelsheim; Länge: 44,4 km; Neubau von 142 Masten,
- b) Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (Bl. 0100) durch Ersatzneubau des Mastes Nr. 1313 der Bl. 0100 und Demontage des Mastes Nr. 313 der Bl. 0100; Flurstück Nr. 29, Flur 21, Gemarkung Hüffelsheim,
- c) Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Idar-Oberstein (Bl. 0102) zwischen Mast Nr. 164 der Bl. 0102 und Mast Nr. 174 der Bl. 0102; Länge 3,5 km; Rückbau von 12 Masten (notwendige Folgemaßnahme gem. § 75 Abs. 1 VwVfG),



- d) Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen – Idar-Oberstein (Bl. 0102) zwischen Mast Nr. 1 der Bl. 0102 und Mast Nr. 162 der Bl. 0102; Länge 41,4 km; Rückbau von 164 Masten (notwendige Folgemaßnahme gem. § 75 Abs. 1 VwVfG).

Neben den oben beschriebenen Projektbestandteilen sind alle mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung der Leitungen notwendig sind, Gegenstand des Antrags (z.B. die Änderung und Anbindung angrenzender Leitungen, die Sicherung und Nutzung von Zuwegungen und Arbeitsflächen (Lager-, Trommel- und Windenplätze), die Ausweisung von Freileitungsschutzstreifen, die Errichtung und der Betrieb notwendiger provisorischer Leitungsverbindungen und der temporäre Verbleib von Leitungen in einer technisch bedingten Zwischenausbaustufe sowie notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen [insbesondere Rückbaumaßnahmen an bestehenden Freileitungen, Rückbau von Provisorien, Errichtung und temporärer Betrieb von Baueinsatzkabeln]).

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet folgender Kommunen:

- Landkreis Birkenfeld
 - Stadt Idar-Oberstein
 - Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen
 - Ortsgemeinde Vollmersbach
 - Ortsgemeinde Veitsrodt
 - Ortsgemeinde Niederwörresbach
 - Ortsgemeinde Berschweiler bei Kirn
 - Ortsgemeinde Bergen
- Landkreis Bad Kreuznach
 - Verbandsgemeinde Kirner Land
 - Stadt Kirn
 - Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun
 - Ortsgemeinde Simmertal
 - Verbandsgemeinde Nahe-Glan
 - Ortsgemeinde Weiler bei Monzingen
 - Ortsgemeinde Monzingen
 - Ortsgemeinde Nußbaum
 - Stadt Bad Sobernheim
 - Verbandsgemeinde Rüdesheim/Nahe
 - Ortsgemeinde Waldböckelheim
 - Ortsgemeinde Schloßböckelheim



- Ortsgemeinde Weinsheim
- Ortsgemeinde Hüffelsheim
- Ortsgemeinde Norheim (nur Rückbau Bl. 0102)
- Ortsgemeinde Niederhausen (nur Rückbau Bl. 0102)
- Stadt Bad Kreuznach (nur Rückbau Bl. 0102)

Erörterungstermin / Online Konsultation:

Nach § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die zum Plan abgegebenen Stellungnahmen von Behörden mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich zu erörtern. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekanntgemacht. Personen und Vereinigungen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, können vom Termin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG). Beim Erörterungstermin ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist derzeit unklar, ob ein Erörterungstermin mit einer Vielzahl von Teilnehmern umsetzbar sein wird. Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheiden, ob der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation ersetzt wird (§ 1 Nr. 9 und § 5 Abs. 2 bis 4 PlanSiG). Die ersatzweise Durchführung einer Online-Konsultation würde ortsüblich bekannt gemacht. Die zur Teilnahme Berechtigten werden in diesem Fall über die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 5 Abs. 3 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 bis 4 VwVfG)

Kosten:

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertretungsbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.



Veränderungssperre und Vorkaufsrecht:

Mit Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre des § 44a EnWG in Kraft. Auf den vom Plan betroffenen Flächen, wie sie insbesondere in den Anlagen 7 und 8 der Planunterlagen bezeichnet sind, dürfen bis zu ihrer Inanspruchnahme keine wesentlich wertsteigernden oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerenden Veränderungen vorgenommen werden. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an diesen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Für das Vorhaben war gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der **neuen Fassung** vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. S. 4147), in Verbindung mit den §§ 3a bis 3f UVPG in der **alten Fassung** vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) festzustellen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Rechtsgrundlage für die Feststellung der UVP-Pflicht sind die §§ 3a und 3c Satz 1 UVPG (alte Fassung) i.V.m. Ziffer 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG (alte Fassung). Danach ist zur Feststellung der UVP-Pflicht die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. In Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin freiwillig einen Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt und auf die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung verzichtet. Für das Vorhaben besteht damit UVP-Pflicht.

Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen ist gleichzeitig die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG (alte Fassung). Die Planunterlagen entsprechen den Vorgaben aus § 6 Abs. 3 UVPG (alte Fassung) und enthalten einen UVP-Bericht (Umweltstudie), einen Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Maßnahmenblättern, Anhang (Ergebnis der Datenrecherche zu planungsrelevanten Pflanzen, Gesamtliste der Biotoptypen im Untersuchungsraum 200 m beidseits der Trasse, Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten, Ergebnis der Datenrecherche zur Artgruppe der Vögel, zu Vorkommen der Amphibien, Ergebnistabelle der Reptilienkartierung, Ergebnis der Datenrecherche zu vorkommenden planungsrelevanten Schmetterlingen sowie Libellenarten und Heuschreckenarten), einer Schutzgebietsübersichtskarte, einem Bestands- und Konfliktplan (Flora und Fauna) nebst Maßnahmenplan, einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nebst Anlagen 1 bis 3 sowie Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchungen.erträglichkeitsuntersuchungen.

Der Plan enthält außerdem die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im Sinne des § 9 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 UVPG (alte Fassung): Raumordnerisches Prüfergebnis gemäß § 16



Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) vom 15.11.2012, Scoping-Unterlage zum geplanten Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar-Oberstein – Niederhausen von April 2015, Protokoll zum Scopingtermin vom 02.06.2015 sowie Unterrichtsbescheid über voraussichtlich beizubringende Unterlagen nach § 5 Abs. 1 UVPG der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 30.09.2015.

Rechtsgrundlagen:

Das Planfeststellungsverfahren wird aufgrund folgender Rechtsvorschriften durchgeführt: § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4 und 5 EnWG in Verbindung mit den §§ 43a ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487), in Verbindung mit den §§ 72 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154), in Verbindung mit den §§ 1 bis 6 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz [PlanSiG]) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353).

Koblenz, den 22.04.2022

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Im Auftrag

Thomas Gottschling

- Regierungsdirektor -